

SAMTGEMEINDE BARDOWICK

Der Wahlleiter

für die Samtgemeinde Bardowick und die Mitgliedsgemeinden:
Bardowick, Barum, Handorf, Mechtersen, Radbruch, Vögelsen, Wittorf



Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahl am 12. September 2021 Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden hiermit die in der **Samtgemeinde Bardowick** vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert,

bis zum **15.03.2021**

für die **Niedersächsische Kommunalwahl am 12.09.2021**

Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder und als Stellvertretende Mitglieder des Gemeindewahlausschusses vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der zur Wahlleitung berufenen Person und sechs weiteren Mitgliedern (§ 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes – NKWG).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt können nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bardowick, den 27.01.2021
Der Samtgemeindewahlleiter

(Luhmann)